

## **Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.): Neufassung der Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich: Erziehungs- und Sozialwissenschaften**

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 03. 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Universität Hildesheim am 28.04.2021 die folgende Neufassung der Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. und B.Sc.) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweck der Rahmenstudienordnung**

<sup>1</sup>Die folgenden Regelungen gelten für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“. <sup>2</sup>Sie ergänzen insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.), im Folgenden: 2-Fach-Ba-Studiengänge, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Bei Wahl des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ soll das Bachelor-Studium den ersten Teil der universitären Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Realschulen gewährleisten. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachpraktische Kenntnisse sowie grundlegende fachbezogene Vermittlungskompetenz in den Unterrichtsfächern erwerben. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit entwickeln, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen einer insbesondere schulischen Lehrtätigkeit zu erkennen sowie die in den berufsvorbereitenden Praktika erworbenen Erfahrungen theoriebezogen zu reflektieren.

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die 2-Fach-Ba-Studiengänge. <sup>2</sup>Darüber hinaus gelten für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ folgende spezifische Regelungen bezüglich der Verteilung der 57 Leistungspunkte (LP):

<b>1. Schlüsselqualifikationen</b>			<b>10 LP</b>
davon	1.1	außerschulisches Praktikum	4 LP
	1.2	Modul Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht	2 LP
	1.3	Modul „Schlüsselkompetenzen“ im Rahmen der Wahlpflichtfächer	2 LP
	1.4	Ringvorlesung „Bildung und soziale Differenz“ (wird je zur Hälfte im Fach Pädagogik und im Wahlpflichtfach Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie kreditiert)	2 LP

Weitere Schlüsselqualifikationen können im Zusammenhang mit Modulen in den Fächern erworben werden.

<b>2. Berufswissenschaften</b>		<b>47 LP</b>	
davon	2.1	Pädagogik / Schulpädagogik	15 LP
	2.2	Schulpraktische Studien (SPS)	7 LP
	2.3	Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	4 LP
	2.4	Psychologie	9 LP
	2.5	Wahlpflichtfach	
		Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie	12 LP

#### § 4

#### Fächerkombinationen

(1) Studierenden, die den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ im Rahmen der Lehramtsausbildung studieren, wird dringend empfohlen, bezüglich der Kombination von Erst- und Zweitfach (Unterrichtsfächer) die Empfehlungen der Absätze (2) bis (4) zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Gemäß „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MasterVO-Lehr)“ in der aktuellen Fassung müssen Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Grundschule anstreben, mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik belegen. <sup>2</sup>Studierende, die eine Unterrichtstätigkeit im Fach Sachunterricht anstreben, wählen das Fach „[Bezugsfach]und Sachunterricht“ aus und kombinieren dieses mit dem Fach Deutsch oder Mathematik. <sup>3</sup>Als Bezugsfächer stehen zur Wahl: Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik und Wirtschaft <sup>4</sup>Weiterhin können die Fächer Deutsch und Mathematik miteinander oder mit einem der Fächer Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunst, Musik und Sportwissenschaft kombiniert werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Haupt- oder Realschule anstreben, müssen mindestens eines der Fächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik wählen. <sup>2</sup>Sie können diese entweder untereinander oder mit den Fächern Biologie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Theologie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Technik oder Wirtschaft kombinieren.

(4) Studierende, die als Unterrichtsfach Politikwissenschaft oder Politikwissenschaft und Sachunterricht wählen, können im Professionalisierungsbereich das Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie belegen.

#### § 5

#### Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) <sup>1</sup>Zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht“ nachzuweisen, für das ein Arbeitsaufwand von 2 LP veranschlagt wird. <sup>2</sup>Das zugehörige Praktikum führt ein in die niedersächsische Konzeption der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht gemäß dem Konzept: „Medienkompetenz in Niedersachsen“<sup>1</sup>. <sup>3</sup>Es vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht auf Basis aktueller Empfehlungen des Niedersächsischen Bildungsservers<sup>2</sup>. <sup>4</sup>Das Modul wird mit einer Theorie-/Praxisprüfung abgeschlossen. <sup>5</sup>Die Kreditierung erfolgt im Rahmen der Schlüsselqualifikationen. <sup>6</sup>Alternativ kann auch eine fachbezogene Lehrveranstaltung mit Inhalten gemäß den Sätzen 2 und 3 und gleichem Umfang (2 LP) besucht werden. <sup>7</sup>Diese Veranstaltung ist dann allerdings im Rahmen des entsprechenden Fachmoduls nicht mehr kreditierbar.

<sup>1</sup> verfügbar unter: <http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/landeskonzzept.html> (Letzter Zugriff am 22.09.2021)

<sup>2</sup> verfügbar unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=8931> (letzter Zugriff am 22.09.2021)

## § 6 Praktika

(1) **Schulische Praktika:** Die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktischen Studien I und II ist Voraussetzung zur Anmeldung für das Allgemeine Schulpraktikum, das in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters absolviert wird.

(2) Für die Schulpraktischen Studien einschließlich Vor- und Nachbereitung wird ein Arbeitsaufwand von 7 LP (= 210 Stunden), für das vierwöchige Allgemeine Schulpraktikum ein Arbeitsaufwand von 4 LP (= 120 Stunden) veranschlagt.

(3) **Außerschulisches Praktikum:** <sup>1</sup>Im Rahmen der für den Bereich Schlüsselqualifikationen vorgesehenen Leistungspunkte absolvieren die Studierenden des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ein außerschulisches Praktikum. <sup>2</sup>Das Praktikum kann in einer der folgenden Ausprägungen abgeleistet werden:

- a) als Praktikum in einem Betrieb (Betriebspraktikum)
- b) als Praktikum in einer sozialen oder kulturellen Einrichtung (Sozialpraktikum)
- c) als Praktikum in einem Sportverein (Vereinspraktikum)
- d) als Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung; diese Ausprägung steht nur Studierenden mit Studienziel Lehramt an Grundschulen offen.

<sup>3</sup>Das außerschulische Praktikum hat einen Umfang von mindestens 120 Stunden und eine Dauer von vier Wochen ohne Unterbrechung; es wird mit 4 LP kreditiert. <sup>4</sup>Nähere Angaben zum Sozialpraktikum, zum Betriebspraktikum, zum Vereinspraktikum sowie zum Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung sowie zur Anrechnung außerhalb des Studiums absolvierter Praktika finden sich in den Absätzen 5 – 8.

(4) Für Studierende mit Fach Wirtschaft oder Wirtschaft und Sachunterricht ist ein Betriebspraktikum verpflichtend, für Studierende mit Fach Sport ein Vereinspraktikum.

(5) Das Betriebspraktikum besteht aus einer Vorbereitungsveranstaltung (2 SWS, 1 LP), die vor Absolvierung des Praktikums besucht werden muss, dem eigentlichen Praktikum (mindestens 4 Wochen und mindestens 20 Stunden pro Woche) und dem nach den Vorgaben des Faches Wirtschaft strukturierten Praktikumskurzbericht. Die Modalitäten der Durchführung des Praktikums sind im „Leitfaden zum Betriebspraktikum“ in der jeweils aktuellen Fassung<sup>3</sup> geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, sich anderweitige Tätigkeiten als Betriebspraktikum oder Teil davon anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung für den praktischen Teil des Betriebspraktikums (2 LP) erfolgt, sofern

- eine Vollzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 4 Wochen oder
- ein mindestens 4-wöchiges Praktikum (Vollzeit)

nachgewiesen wird. Praktika, die während der Schulzeit absolviert wurden, sind nicht anrechnungsfähig. Für die erfolgreiche Ableistung des Betriebspraktikums müssen bei einer Anrechnung für den praktischen Teil des Betriebspraktikums noch die Vorbereitungsveranstaltung besucht und der Praktikumsbericht abgegeben werden. Eine Anrechnung für das gesamte Betriebspraktikum (4 LP) erfolgt, wenn

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine mindestens 1-jährige Berufstätigkeit (Vollzeit) oder
- 1920 Arbeitsstunden innerhalb von 3 Jahren

---

<sup>3</sup> [https://www.uni-hildesheim.de/media/fb4/betriebswirtschaft/WiWiD/Leitfaden\\_Betriebspraktikum\\_WiSe20\\_21.pdf](https://www.uni-hildesheim.de/media/fb4/betriebswirtschaft/WiWiD/Leitfaden_Betriebspraktikum_WiSe20_21.pdf) (letzter Aufruf am 22.09.2021)

nachgewiesen werden; weitere Leistungen sind für die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikums in diesem Fall nicht erforderlich. Für das Betriebspraktikum können nicht angerechnet werden:

- alle Freiwilligendienste (wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliger Wehrdienst)
- Tätigkeiten im sozialen Bereich oder in einem Verein.

(6) Das Sozialpraktikum wird in einer sozialen oder kulturellen Einrichtung absolviert. Es besteht ausschließlich aus dem Praktikum selbst (mindestens 4 Wochen / mindestens 30 Stunden / Woche). Die vom Praktikumsstellengeber unterschriebene Praktikumsbescheinigung ist im zuständigen Prüfungsamt auf elektronischem Wege einzureichen. Auf Verlangen des Prüfungsamts ist die Originalbescheinigung vorzulegen. Für das Sozialpraktikum können folgende Tätigkeiten, die nicht länger als 6 Jahre zurückliegen und die den für das außerschulische Praktikum erforderlichen Arbeitsaufwand von 120 Stunden umfassen, angerechnet werden:

- a) eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialen oder kulturellen Bereich,
- b) eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Praktikum in einer sozialen oder kulturellen Einrichtung,
- c) ein Sozialpraktikum im Umfang von mindestens 120 Stunden, das für einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang abgeleistet wurde,
- d) die selbstständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins,
- e) selbstständige soziale oder kulturelle Tätigkeiten (z. B. Betreuung von Kindern, die nicht im eigenen Haushalt leben)
- f) ein Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Freiwilliger Wehrdienst),
- g) die selbstständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit ist durch Bescheinigung der Pflegekasse und die selbstständige Führung des Haushalts ist durch eine Haushaltsbescheinigung nachzuweisen,
- h) Teilnahme am Sprachlernprojekt für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Der Antrag auf Anrechnung für das Sozialpraktikum ist mit den entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Prüfungsamt in der Regel auf elektronischem Wege einzureichen. Auf Verlangen des Prüfungsamtes sind die Originalunterlagen vorzulegen.

(7) Das Vereinspraktikum besteht aus dem eigentlichen Praktikum im Umfang von 108 Stunden und dem Praktikumsbericht im Umfang von 12 Seiten (Workload: 12 Stunden). Es muss in einem Sportverein mit mehreren Sparten absolviert werden. Informationen zur Anmeldung und Durchführung des Vereinspraktikums finden sich in den „Informationen und Anmeldeverfahren zum Vereinspraktikum“<sup>4</sup>.

(8) Das Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung steht nur den Studierenden mit Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen offen. Es besteht ausschließlich aus dem Praktikum selbst (mindestens 4 Wochen und mindestens 30 Stunden / Woche). Die vom Praktikumsstellengeber unterschriebene Praktikumsbescheinigung ist im zuständigen Prüfungsamt auf elektronischem Wege einzureichen. Auf Verlangen des Prüfungsamts ist die Originalbescheinigung vorzulegen. Für das Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung können folgende Tätigkeiten, die nicht länger als 6 Jahre zurückliegen und die den für das außerschulische Praktikum erforderlichen Workload von 120 Stunden umfassen, angerechnet werden:

- a) eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung, die auf eine Berufstätigkeit im vorschulischen Bereich vorbereitet (z. B. Erzieherin oder Erzieher),

---

<sup>4</sup> [https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sportwissenschaft/PDF/Praktika/Vereinspraktikum/Informationen\\_und\\_Anmeldeverfahren\\_zum\\_Vereinspraktikum.pdf](https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sportwissenschaft/PDF/Praktika/Vereinspraktikum/Informationen_und_Anmeldeverfahren_zum_Vereinspraktikum.pdf) (letzter Aufruf am 22.09.2021)

- b) eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung.
- c) ein Praktikum im Umfang von mindestens 120 Stunden, das für einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang in einer vorschulischen Einrichtung abgeleistet wurde,
- d) die selbstständige Leitung einer Gruppe von Kindern im Vorschulalter, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins,
- e) selbstständige soziale oder kulturelle Tätigkeiten, sofern sich diese auf Kinder im Vorschulalter beziehen (z. B. Betreuung von Kindern, die nicht im eigenen Haushalt leben)
- f) ein Freiwilliges soziales Jahr in einer vorschulischen Einrichtung
- g) die selbstständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens eines Kindes, das noch nicht die Schule besucht. Der Nachweis erfolgt durch die Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine Haushaltsbescheinigung der Meldebehörde.

Der Antrag auf Anrechnung für das Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung ist mit den entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Prüfungsamt in der Regel auf elektronischem Wege einzureichen. Auf Verlangen des Prüfungsamtes sind die Originalunterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Auslandsaufenthalte**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird allen Lehramtsstudierenden empfohlen, einen studienförderlichen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren. <sup>2</sup>Dabei kann es sich um einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule handeln oder um ein Praktikum oder um eine Kombination aus beiden. <sup>3</sup>So kann z. B. das außerschulische Praktikum im Ausland absolviert werden. <sup>4</sup>Für ein Auslandssemester bietet sich das fünfte Bachelorsemester an. <sup>5</sup>Die Planung eines solchen Auslandssemesters oder längeren Auslandsaufenthaltes während der Vorlesungszeit sollte rechtzeitig, d.h. vor dem dritten Fachsemester erfolgen. <sup>6</sup>Insbesondere Fragen der Anerkennung sollten frühzeitig mit den Anerkennungsbeauftragten oder Fachstudienberatungen der Fächer geklärt werden. <sup>7</sup>Möglichkeiten der Verschiebung von Lehrveranstaltungen, die für das fünfte Semester vorgesehen sind und die nicht im Rahmen des Auslandsaufenthalts absolviert werden können, zeigen die alternativen Modellstudienpläne für Studierende, die im fünften Semester einen Auslandsaufenthalt absolvieren wollen. <sup>8</sup>Eine ergänzende Fachstudienberatung wird aber auf jeden Fall dringend empfohlen.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben sollen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. <sup>2</sup>Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. <sup>3</sup>Studierenden, die einen längeren Auslandsaufenthalt während der Vorlesungszeit planen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.

(3) Für Studierende, für die die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten, kann die zuständige Ständige Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahl des Faches Englisch sieht die MasterVO-Lehr vor, dass die Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder des Master-Studiums einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, absolvieren. <sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, diesen Aufenthalt bereits während der Bachelor-Phase zu absolvieren. <sup>3</sup>Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt kann z. B. ein Studium an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandspraktikum oder eine Kombination aus beiden sein<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Es sind zusätzlich die Regelungen der Zugangsordnungen für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt- und Realschulen zu beachten.

(5) Über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom gewählten Erstfach, die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) in Abstimmung mit dem Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Fachstudienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Insbesondere bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus eine Beratung durch das Akademische Auslandsamt erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Neufassung dieser Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenstudienordnung in der Fassung vom 21.09.2018 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 136) außer Kraft.

<b>Modul Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht</b>	
<b>Modulnummer:</b>	luK
<b>Modulleitung:</b>	Frau Prof. Dr. Schmidt-Thieme, Herr Dr. Schröder
<b>Kompetenz- und Lernziele:</b>	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenbedingungen zum Einsatz von rechnergestützten Systemen im Unterricht (Schulrecht, Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträger, Unterrichtsorganisation bei Nutzung von IT)</li> <li>• Lehr-Lerntheoretische Grundlagen von Lehr-Lernsystemen und deren Einsatz im Unterricht aber auch im Bereich des Nachmittagsmarktes</li> <li>• Kategorisierung von Lehr-Lernsystemen (Übungsprogramme, Tutorielle Systeme, Datenbanken, Programmierumgebungen, adaptive und adaptierbare Programme etc.) sowie generelle Fragestellungen zum Einsatz rechnergestützter Systeme in Schule und Unterricht</li> <li>• Evaluation von Unterrichtsapplikationen (didaktische, medienbezogene, lehrer- und schülerbezogene Aspekte)</li> <li>• Didaktische und methodische Konzeptionen zur Einbindung von „Standardprogrammen“ in Unterricht und Lehrerberuf (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Bild- und Videobearbeitung und computergestützte Präsentationen im praktischen Unterricht und in der Schulverwaltung)</li> <li>• Internet und Unterricht (Informationsbeschaffung, Möglichkeiten und ebenso Grenzen/Schwierigkeiten der Nutzung)</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen.
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul:</b>	Pflicht
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Übung
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b>	keine
<b>Anzahl der Leistungspunkte:</b>	2
<b>Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium:</b>	60 Stunden (davon 30 Stunden Präsenzstudium und 30 Stunden Selbststudium)
<b>Dauer in Semestern:</b>	1
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>	jedes Semester
<b>Empfohlenes Studiensemester:</b>	2. oder 3. oder 4. Semester
<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:</b>	Erbringung der Studienleistungen
<b>Prüfungsleistungen:</b>	Klausur mit praktischen Anteilen
<b>Studienleistungen (Art und Umfang):</b>	Erledigung von Übungsaufgaben nach Vorgaben der Lehrenden
<b>Zuständige Ständige Prüfungskommission:</b>	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

<b>Ringvorlesung „Bildung und soziale Differenz“</b> <i>Die Ringvorlesung wird je zur Hälfte im AM 2 TM 1 des Faches Pädagogik sowie in einem der Module der Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie kreditiert.</i>	
<b>Modulnummer:</b>	
<b>Modulleitung:</b>	N.N.
<b>Kompetenz- und Lernziele:</b>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen Studienvarianten des Professionalisierungsbereichs Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung im Rahmen des Moduls Schlüsselkompetenzen, sofern nicht durch variantenspezifische Rahmenstudienordnungen etwas anderes vorgeschrieben ist.
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul:</b>	für die lehramtsbezogenen Studienvarianten: Pflicht für alle anderen: Wahlmodul
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Ringvorlesung der Fächer Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine
<b>Anzahl der Leistungspunkte:</b>	2
<b>Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium:</b>	60 Stunden (davon 30 Stunden Präsenzstudium, 30 Stunden Selbststudium)
<b>Dauer in Semestern:</b>	1
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>	jedes Wintersemester
<b>Empfohlenes Studiensemester:</b>	3
<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:</b>	
<b>Prüfungsleistungen:</b>	keine
<b>Studienleistungen (Art und Umfang):</b>	Lerntagebuch und Diskussion
<b>Zuständige Ständige Prüfungskommission:</b>	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

<b>Modul „Außerschulisches Praktikum“</b>	
<b>Modulnummer:</b>	
<b>Modulleitung:</b>	
<b>Kompetenz- und Lernziele:</b>	Die Studierenden haben sich mit einem außerschulischen Arbeitsfeld auseinandergesetzt. Sie sind für Fragen wie das Thema der Berufsorientierung ihrer Schülerinnen und Schülern sensibilisiert.
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul:</b>	Pflichtmodul
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Praktikum im Umfang von 4 Wochen TM 1: Praktikum in einem Betrieb TM 2: Praktikum in einer sozialen Einrichtung TM 3: Praktikum in einem Sportverein TM 4: Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung (nur für die Studienvariante Lehramt an Grundschulen)



<b>Modul „Außerschulisches Praktikum“</b>	
	Für die Studienvariante Lehramt an Grundschulen: Es ist eines der Teilmodule 1 – 4 zu belegen. Für die Studienvarianten Lehramt an Haupt- oder Realschulen: Es ist eines der Teilmodule 1 – 3 zu belegen.
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b>	keine
<b>Anzahl der Leistungspunkte:</b>	4
<b>Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium:</b>	120 Stunden
<b>Dauer in Semestern:</b>	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>	
<b>Empfohlenes Studiensemester:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:</b>	
<b>Prüfungsleistungen:</b>	keine
<b>Studienleistungen (Art und Umfang):</b>	Sozialpraktikum und Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung: 4 Wochen Praktikum / 30 Stunden pro Woche Betriebspraktikum: aktive Teilnahme am Vorbereitungsseminar; 4 Wochen Praktikum / 20 Stunden pro Woche, Praktikumskurzbericht Vereinspraktikum: 4 Wochen Praktikum / 27 Stunden pro Woche; Praktikumsbericht (12 Seiten)
<b>Zuständige Ständige Prüfungskommission:</b>	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)